

<b>Antrag 6</b>	<b>Zusatzvereinbarung zur künstlerischen Fotografie – Änderung Wahrnehmungsvertrag Urheber BG I / II</b> <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe II</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge</b>

Mitglieder der BG II können der VG Bild-Kunst die Reprorechte für ihre Werke der Bildenden Kunst übertragen. Allerdings ist es für die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst nicht immer möglich, trennscharf zwischen den Werken der Bildenden Kunst und denjenigen Werken zu unterscheiden, für die die Mitglieder die Rechte selber wahrnehmen. Müsste bei jeder einzelnen Nutzung zunächst geklärt werden, ob die VG Bild-Kunst ein Mandat hat, würde dies zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand führen.

Daher ist eine Zusatzvereinbarung nötig, die die Pflichten der VG Bild-Kunst für diese Doppelmitglieder reduziert. Diese Zusatzvereinbarung soll mit Abschluss des Wahrnehmungsvertrages geschlossen werden; Bestandsmitglieder mit Doppelmitgliedschaft werden zeitnah angeschrieben, um die Zusatzvereinbarung zu unterzeichnen.

### **Beschlussvorlage Antrag 6:**

**Zusatzvereinbarung für Mitglieder BG II bei der Wahrnehmung der Repro-Rechte (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, analog und digital, sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) für Werke der Bildenden Kunst bei Doppelmitgliedschaft BG I und BG II:**

„Sie haben sich für eine Mitgliedschaft in der BG II entschieden, möchten aber die „Reprorechte“ (Primärrechte gemäß § 1 Abs. 2 des WahrnV) an Ihren Werken der Bildenden Kunst durch die VG Bild-Kunst wahrnehmen lassen.

Werke der Bildenden Kunst, die in dem gleichen Medium geschaffen wurden, wie die Werke, für die Sie die Rechte selbst wahrnehmen (z.B. künstlerische Fotografie im Vergleich zur Auftragsfotografie) kann die VG Bild-Kunst mangels Werkverzeichnis nicht trennscharf unterscheiden.

Wir können deshalb eine Wahrnehmung der Reprorechte für Mitglieder der BG II für Werke der Fotografie, Illustration und des Designs nur mit Einschränkungen anbieten. Wir können für diese Werke

- keine Medienkontrolle vornehmen,
- keine Nutzungen ohne Genehmigung ahnden und
- keine Vertretung im Ausland anbieten.

Wir können für diese Werke Ihre Reprorechte nur auf Anfrage eines Nutzers hin wahrnehmen. Bei Anfragen würden wir immer unterstellen, dass es sich nicht um eine Auftragsarbeit handelt.“